

Stellungnahme zum Entwurf einer 21.StVO-Novelle

Der Entwurf gebraucht durchgehend den Terminus "Suchtgift", wobei das SMG durchgängig von "Suchtmittel" spricht. Es scheint eine terminologische Angleichung wünschenswert.

Zu § 5 Abs 10:

Der Entwurf geht von der offenkundig unrichtigen Vorstellung aus, dass derzeit eine Suchtmittelbeeinträchtigung rein klinisch **festgestellt** werden könnte, ohne dass labortechnische Untersuchungsmethoden angewendet werden müssten.

Eine solche Feststellung vor z. B. Blutabnahme mag im Fall einer Alkoholbeeinträchtigung durch spezifische klinische Untersuchungsmethoden denkbar sein (unterstützt durch Atemluftuntersuchung per Alkomat), für Suchtmittelbeeinträchtigungen gibt es aber derzeit keine vergleichbaren diagnostischen Möglichkeiten.

Der Feststellung einer Suchtmittelbeeinträchtigung muss daher schon begrifflich eine entsprechend spezifische Untersuchung vorangehen.

Eine rein klinische Untersuchung kann höchstens einen begründeten Verdacht ergeben.

Dazu kommt, dass es das "Suchtgift" nicht gibt. Vielmehr enthält das SMG eine Reihe von Substanzen, deren Wirkung auf den Organismus durchaus unterschiedlich ist. Einige dieser Auswirkungen sind von Nebenwirkungen bestimmter Medikamenten (auch Anabolika) nicht ohne weiteres zu unterscheiden. Darüber hinaus können auch bestimmte Krankheitsbilder ein Erscheinungsbild verursachen, das mit der Einnahme von bestimmten Suchtmittel leicht verwechselt werden kann.

Die im Entwurf enthaltene Verpflichtung zur Duldung einer Blutabnahme bzw. Abgabe einer Harnprobe **nach** Feststellung der Beeinträchtigung durch Suchtmittel geht somit an den tatsächlichen Möglichkeiten der Feststellung einer Suchtmittelbeeinträchtigung vorbei.

Zu § 5 Abs 11:

Dieser Bestimmung ist aus medizinischen und ethischen, aber auch aus grundrechtlichen Erwägungen heraus entschieden entgegenzutreten.

Es ist gerechtfertigt, zur Feststellung von Alkohol- und Suchtmittelbeeinträchtigung entsprechende Feststellungsmethoden vorzusehen. Es ist aber jedenfalls abzulehnen, Personen zum **Zwecke wissenschaftlicher Forschung** zu Handlungen zu verpflichten, bzw. die Duldung solcher Handlungen aufzuerlegen, die noch dazu (lt. Erläuternden Bemerkungen) nicht vom Arzt, sondern vom Sicherheitsorgan (= Polizei- oder Gendarmeriebeamten) durchgeführt werden sollen.

Dies gilt umso mehr, als die Art der Körperflüssigkeiten nicht einmal abschließend umschrieben ist.

Derartige Methoden der Erlangung „wissenschaftlicher“ Erkenntnisse sind zutiefst unethisch und auch mit der Grundrechtsordnung – zumindest der westlichen Welt, zu der sich auch Österreich zählt - nicht vereinbar.

Ungeklärt sind außerdem noch die Richtlinien einer richtigen Interpretation der Ergebnisse von vorgenommenen Blutanalysen in Bezug auf die verkehrsspezifischen Beeinträchtigungen im Bereich von Suchtmittel.

Zu den Kosten

Hinzugefügt werden darf noch, dass die zu erwartende finanzielle Belastung durch den Entwurf mit großer Wahrscheinlichkeit falsch eingeschätzt wird.

Gerade die Untersuchung auf Suchtmittel erfordert komplexe labortechnische Verfahren, die keineswegs billig sind. Dass diese Verfahrenskosten vom Betroffenen zu tragen sind, kann nur für den Fall zutreffen, dass der Betroffene tatsächlich eine unzulässige Suchtmittelbeeinträchtigung zu verantworten hat.

Univ.-Prof. Dr. Hartmann Hinterhuber
Vorstand der Univ.-Klinik für
Vorstand des Universitätsinstitutes für die Prophylaxe
der Suchterkrankungen